

Bundesministerium der Finanzen Herrn Jürgen Rödding Referat VII B 5 10117 Berlin Ausschließlich per E-Mail an: VIIb5@bmf.bund.de

564/598

[cc: juergen.roedding@bmf.bund.de; Thomas.Ramsauer@bmf.bund.de]

Düsseldorf, 22.Juli 2015

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49 (0) 211 / 454 10 97

INTERNET: www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bank AG Düsseldorf Bankleitzahl: 300 700 10 Kontonummer: 7480 213 IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00

BIC: DEUTDEDDXXX USt-ID Nummer: DE 119353203

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Sehr geehrter Herr Rödding,

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie möchten wir uns klarstellend wie folgt äußern:

Nach derzeitiger Rechtslage enthält § 37x Abs. 3 WpHG (i.V.m. § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG) Regelungen für Inlandsemittenten zur Erstellung und Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten, zur freiwilligen prüferischen Durchsicht solcher Quartalsfinanzberichte und zur diesbezüglichen Anwendbarkeit von §§ 320, 323 HGB.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie sieht vor, dass § 37x WpHG-E vollständig neu gefasst wird. Dadurch entfallen die Regelungen, welche die Erstellung und Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten und die Anwendbarkeit von §§ 320, 323 HGB betreffen, soweit solche Quartalsfinanzberichte freiwillig einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden.

Die bisherige Fassung des § 37x WpHG geht zurück auf das am 20.01.2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG). Der deutsche Gesetzgeber hatte sich seinerzeit dafür entschieden, auf die prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten § 323 HGB entsprechend anzuwenden. Die Anwendbarkeit von § 323 HGB auf die prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten ist Voraussetzung dafür, dass der Abschlussprüfer einer Veröf-



Seite 2/2 zum Schreiben vom 22.07.2015 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

fentlichung der von ihm erteilten Bescheinigung zustimmen kann, ohne damit unkalkulierbare Risiken einzugehen.

An der dieser gesetzgeberischen Entscheidung zugrundeliegenden Sach- und Interessenlage hat sich seitdem nichts geändert und es besteht insbesondere auch weiterhin kein Unterschied zur freiwilligen prüferischen Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten gemäß § 35w Abs. 5 WpHG-E, auf welche § 323 HGB weiterhin unverändert Anwendung findet (§ 35w Abs. 5 Satz 7 WpHG-E). Es erscheint nicht sachgerecht, mit der Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtline (auch) die Regelung zur Anwendbarkeit von § 323 HGB auf die prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten abzuschaffen.

Dies gilt umso mehr, als sich seit Inkrafttreten des TUG am deutschen Kapitalmarkt eine Marktpraxis herausgebildet hat, nach der viele börsennotierte Unternehmen nicht nur ihre Halbjahresfinanzberichte, sondern auch ihre Quartalsfinanzberichte auf freiwilliger Basis prüferisch durchsehen lassen und eine entsprechende Bescheinigung des Abschlussprüfers veröffentlichen (vgl. § 51 BörsO).

Um diese Marktpraxis beizubehalten und damit weiterhin zu einer entsprechenden "guten Corporate Governance" und Transparenz beizutragen und gleichzeitig das damit für den Abschlussprüfer verbundene Risiko kalkulierbar zu lassen, ist es nach unserer Ansicht sachgerecht und erforderlich, die entsprechende gesetzliche Regelung zur Anwendbarkeit von § 323 HGB auch auf die prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten beizubehalten.

Wir regen daher an, die Vorschrift des § 37w WpHG-E durch folgenden Absatz zu ergänzen:

"(7) Erstellt und veröffentlicht ein Unternehmen zusätzliche unterjährige Finanzinformationen, die den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 entsprechen, gelten für die Prüfung oder prüferische Durchsicht dieser Finanzinformationen durch einen Abschlussprüfer § 320 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend."

Mit freundlichen Grüßen

Hamannt

Prof. Dr. Stibi, WP StB Fachleiter Rechnungslegung und Prüfung